

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung .....	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde .....	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) .....	3
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz ..	6
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt .....	8
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt .....	9
A.7	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	9
A.8	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	9
A.9	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt – Friedhofswesen .....	10
A.10	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft .....	10
A.11	<i>Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft .....</i>	11
A.12	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde .....	14
A.13	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....	14
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	16
A.15	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	17
A.16	IHK Südlicher Oberrhein .....	18
A.17	Netze BW GmbH.....	19
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	21
B.1	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	21
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	21
B.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde .....	21
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen .....	21
B.5	Handelsverband Südbaden e.V. ....	21
B.6	bnNETZE GmbH .....	21
B.7	TransnetBW GmbH.....	21
B.8	terranets bw GmbH.....	21
B.9	Vodafone BW GmbH .....	21
B.10	Stadt Elzach .....	21
B.11	Gemeindeverwaltungsverband Elzach .....	21
B.12	Gemeinde Winden im Elztal.....	21
B.13	Gemeinde Hofstetten .....	21
B.14	Gemeinde Simonswald .....	21
B.15	Gemeinde Gutach .....	21
B.16	Gemeinde Mühlenbach.....	21
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 22 Stadtsanierung, Wirtschaftsförderung .....	21
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege .....	21
B.19	Handwerkskammer Freiburg.....	21
B.20	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	21
B.21	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....	21
B.22	BUND e.V.....	21
B.23	Polizeipräsidium Freiburg .....	22
B.24	Gemeinde Freiamt .....	22

---

B.25	Gemeinde Schuttertal .....	22
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN .....	22
C.1	Bürger 1 .....	22
C.2	Bürger 2 .....	22
C.3	Bürger 3 .....	22
C.4	Bürger 4 .....	22
C.5	Bürger 5 .....	22
C.6	Bürger 6 .....	23
C.7	Bürger 7 .....	23
C.8	Bürger 8 .....	23
C.9	Bürger 9 und 10 .....	23
C.10	Bürger 11 .....	23

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1 Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung</b> (Schreiben vom 03.11.2020)		
A.1.1	Der o.g. Bebauungsplan ist über 40 m vom klassifizierten Straßennetz entfernt und wird über die Gemeindestraße „Kirchhöf“ erschlossen. Bedenken und Anregungen werden von unserer Seite daher nicht geäußert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.2 Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde</b> (Schreiben vom 11.11.2020)		
A.2.1	Aufgrund der Anwendung des § 13 b BauGB ist die Vorlage eines Umweltberichtes und einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Zu den Unterlagen gehören ein „Umweltbeitrag“ („Erläuterungsbericht - Scoping“, Büro Dr. Winski, Stand: 24.09.2020) sowie eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (Büro Ondraczek, Stand: 16.07.2020). Den darin enthaltenen Ausführungen wird zugestimmt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Schutzgebiete sind nicht betroffen. Aufgrund der ökologischen Qualität der Flächen ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unwahrscheinlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Da das neue Baugebiet „exponiert auf einer Erhebung entlang der Landesstraße liegt“ und die vorhandenen Bäume voraussichtlich nicht erhalten werden können (siehe Erläuterungsbericht, Ziffer 3.6, Seite 7), wird empfohlen, mittels einer stärkeren Durchgrünung des Plangebiets bzw. durch die Anlage eines öffentlichen Grünstreifens die Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine Grünlandfläche, auf der im unteren Bereich zwei Kirschbäume vorhanden sind, welche, wie im Erläuterungsbericht unter Ziffer 3.6 beschrieben, voraussichtlich nicht erhalten werden können. Durch die getroffenen Festsetzungen in den Bebauungsvorschriften wird ein Mindestmaß an Begrünung und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sichergestellt. Entsprechend der Festsetzungen würde sich die Anzahl der vorhandenen Bäume im Plangebiet erhöhen. Die Baumpflanzungen sind im Straßenraum und auf der privaten Grundstücksfläche vorgesehen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Notwendigkeit zur Festsetzung eines öffentlichen Grünstreifens in Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild nicht gegeben.
A.2.4	Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten liegt noch nicht vor, sie wird ggf. nachgereicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.3 Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)</b> (Schreiben vom 04.11.2020)		

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.1	<b>Oberflächengewässer:</b>	
A.3.1.1	<p><u>Dachbegrünung:</u> In Anlehnung an § 5 (1) und § 6 (1) Wasserhaushaltsgesetz sollten nach unserer Einschätzung zur Verbesserung der Niederschlagswasserrückhaltung, zur Erhöhung der Verdunstungsrate und zum Ausgleich der negativen mikroklimatischen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung (stärkere Erwärmung des Gebiets v. a. im Sommer) die Dächer grundsätzlich begrünt werden! In den örtlichen Bauvorschriften ist dies jedoch nur für Flachdächer von Hauptgebäuden (bis 5°) und flachgeneigte Dächer (bis 15°) von Garagen und Carports vorgesehen. Wir empfehlen eine Substrathöhe von mind. 10 cm, damit in Trockenzeiten mehr Wasser für den Bewuchs gespeichert werden kann. Eine Dachbegrünung kann sich auch positiv auf das Ortsbild, die Außenwirkung sowie die Niederschlagswasserrückhaltung auswirken, sodass evtl. weniger Retentionsvolumen zur Rückhaltung des Regenwassers in Zisternen bzw. im geplanten Regenrückhaltebecken benötigt wird. Die Pflicht zur Dachbegrünung durch private Bauherren könnte der Gemeinde Biederbach hierbei ganz konkret Geld beim Bau bzw. Unterhaltung vom geplanten Regenrückhaltebecken einsparen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzungen zur Dachbegrünung sind zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nur auf Flachdächern (bis 5°) und flach geneigten Dächern (bis 15°) der Haupt- und Nebengebäude vorgesehen. Dies wird geändert und Dachbegrünungen aufgrund der ökologischen Vorteile generell zugelassen. Es wird jedoch aufgrund des hohen technischen und finanziellen Aufwands der Dachbegrünung auf geneigten Dächern eine Pflicht zur Begrünung der Hauptgebäude abgelehnt. Eine Verpflichtung zur Dachbegrünung wird somit nur für flache und fachgeneigte Dächer festgesetzt.</p> <p>Die Mindestsubstrathöhe der vegetativen Dachbegrünung wird auf 10 cm erhöht.</p>
A.3.1.2	<p><u>Starkregen:</u> Ob für das Baugebiet eine Gefahr bei Starkregenereignissen besteht, kann unsererseits nicht abschließend beurteilt werden. Die Lage am Hang deutet jedoch darauf hin, dass eine Gefahr bei Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen ist. Vom Land Baden-Württemberg wird den Kommunen empfohlen, sich mit der Thematik „Kommunales Starkregenrisikomanagement auseinander zu setzen (siehe auch: <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/starkregen">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/starkregen</a>). Unabhängig vom „Kommunalen Starkregenrisikomanagement empfehlen wir, auf die mögliche Überflutungsgefahr infolge wild abfließenden Hangwassers/Sturzfluten bei Starkregenereignissen und auf eine hochwasser- bzw. starkregenangepasste Bauweise (Schutz bei Lichtschächten, Türen, etc.) hinzuweisen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.3.2	<b>Grundwasser:</b>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Erkenntnisse über Grundwasserstände im Planungsgebiet liegen uns nicht vor. Es können keine gesicherten Werte zum mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) und zum Grundwasserhöchststand (HHW) angegeben werden. Im Falle einer Unterkellerung ist die vorhandene Grundwassersituation (MHW und HHW) durch ein hydrogeologisches Gutachten eines Ingenieurbüros bzw. durch Schürfluben oder Probebohrungen zu ermitteln. Gründungen unter MHW sind nicht zulässig.</p>	<p>Der durch die badenovaKONZEPT GmbH &amp; Co. KG erarbeitete Geotechnische Bericht wird im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden.</p> <p>Folgender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen:</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser usw.) wird eine geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>
<p>A.3.3</p>	<p><b>Abwasser:</b></p> <p>Die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem mit Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter vorgesehen. Eine Versickerung scheint nicht möglich zu sein. Wir bitten uns den im Umweltbeitrag erwähnten geotechnischen Bericht (KLC 2020) zu übersenden.</p> <p>Für die Gewässerbenutzung (Einleitung in den Vorfluter) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wir bitten dringend die Entwässerungsplanung im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der geotechnische Bericht wird in der Offenlage mit ausgelegt werden.</p> <p>Das Entwässerungskonzept ist mit dem LRA vorab abgestimmt, die wasserrechtlichen Antragsunterlagen wurden dem LRA im November 2021 vorab zur Prüfung zugesandt.</p>
<p>A.3.4</p>	<p><b>Wasserversorgung:</b></p> <p>Wir bitten bis zur Offenlage unter Ziffer 6 der Begründung „Ver- und Entsorgung“ zu ergänzen wie die Trink- und Brauchwasserversorgung für das Gebiet gesichert werden soll.</p> <p><u>Hinweis:</u> Grundsätzlich stehen für die Wasserversorgung von Kirchhöf die Grangetquellen 1a und 1b sowie 2 zur Verfügung. Für die Wasserentnahme aus der Grangetquelle 2 fehlt der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie der Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebietes. Da die Quellen 1a und 1b nachgefasst wurden, ist hier möglicherweise eine Überprüfung der Wasserschutzgebietszonen erforderlich.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Punkt zur „Ver- und Entsorgung“ in der Begründung wird ergänzt.</p> <p>Mit dem Wassermeister der Gemeinde wurde die Wasserversorgung des Gebiets abgestimmt.</p> <p>Die Gemeinde hat eine Notversorgungsmöglichkeit über eine Förderleitung von Elzach aus zu den Hochbehältern.</p> <p>Eine Einspeisung für den Versorgungsabschnitt im Bereich Ortsteil Kirchhöf ist bei Bedarf und niedriger Quellschüttung vorhanden.</p>
<p>A.3.5</p>	<p><b>Altlasten und Bodenschutz:</b></p>	
<p>A.3.5.1</p>	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster,</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Stand 31.12.2015). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.	
A.3.5.2 <u>Bodenschutz</u>	Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bodenverbesserungen) sollten in Erwägung gezogen werden. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.	Dies wird nicht berücksichtigt.  Da das Plangebiet nach § 13b BauGB entwickelt wird, kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz</b> (Schreiben vom 04.11.2020 + 03.11.2020)	
A.4.1	<b>Immissionsschutz</b>  Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kirchhöf II“ auf der Gemarkung Biederbach haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	<b>Abfallrecht</b>  Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kirchhöf II“ bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.1	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsge-	Dies wird berücksichtigt.  Die Hinweise zur Abfallwirtschaft werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>mäßig (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</p> <p>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</p> <p>Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).</p> <p>Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.</p> <p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p> <p>Der anfallende Erdaushub bei Erschlie-</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ßungs- und Baumaßnahmen sollte im Rahmen einer Abfallvermeidung als Erdmassenausgleich verwendet werden. Dementsprechend kann eine Erhöhung des geplanten Gebietes erfolgen. Somit können weitere kostenintensive Entsorgungen vermieden werden und machen keinen weiteren Deponieraum für Erdaushub notwendig.</p> <p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: gia@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.</p>	
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt</b> (Schreiben vom 15.10.2020)	
A.5.1	Zum Bebauungsplan Kirchhöf II bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<p>Die innere Erschließung des Planungsgebietes erfolgt zunächst über den schon vorhandenen gemeindeeigenen Teil der Straße Kirchhöf mit einer vorgesehenen Fahrbahnbreite von 5,50 m. Die Straße ist hier noch anzupassen bzw. zu ertüchtigen. Zusätzlich sind dort noch öffentliche Stellplätze geplant.</p> <p>Die weitere innere Erschließung erfolgt über eine Stichstraße mit Wendeanlage. Hier ist zu beachten, dass die Wendeanlage den Ausführungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entspricht und zumindest dem Flächenbedarf zum Wenden eines 3-achsigen Müllfahrzeuges genügt. Im Verlauf dieser Stichstraße, welche als Mischfläche mit einer Fahrbahnbreite von 6 m ausgebaut wird, sind noch 5 weitere öffentliche Stellplätze in einer Breite von 2 m vorgesehen, so dass noch eine Restfahrbahnbreite von 4 m verbleibt. Mit zwei zusätzlichen Baumscheiben am Beginn und Ende der Stellplätze wird die Einengung somit ca. 35 - 40 m betragen. Hier ist mit PKW/Fußgänger- und PKW-Radfahrer-Begegnungsverkehr zu rechnen. Nach den Ausführungen der RASt 06 beträgt der benötigte Verkehrsraum beim Begegnungsverkehr PKW / Radfahrer ohne seitliche Sicherheitsräume 4,00 m, bei beengten Verhältnissen 3,80 m. Wir weisen daher im Vorfeld auf ein mögliches Sicherheitsdefizit hin und empfehlen eine</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Wendeanlage entspricht dem Flächenbedarf für ein 3-achsiges, max. 10 m langes Müllfahrzeug als Standard gemäß RASt 06.</p> <p>Die geplante Fahrbahnbreite der Mischfläche beträgt 5,70 m, nicht 6 m.</p> <p>Die Argumentation ist nachvollziehbar. Durch die parkenden Fahrzeuge fehlt der seitliche Sicherheitsabstand von 0,50 m, und es muss das Öffnen von Fahrzeurtüren berücksichtigt werden. Es wird von daher eine Breite von 4,75 m in diesem Bereich vorgesehen. Dies ermöglicht auch den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw. Die beiden nördlich anliegenden Grundstücksflächen werden hierbei etwas reduziert.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aufweitung dieses Streckenteils. Das klassifizierte Straßennetz ist durch den Bebauungsplan nicht direkt betroffen.	Es erfolgt kein Anschluss der Erschließungsstraße direkt über die L 104, sondern über den Ortskern.
<b>A.6 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt</b> (Schreiben vom 02.11.2020)		
A.6.1	Seitens der Unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Wir setzen voraus, dass die herzustellen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Wir setzen zudem voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist. Auf die Anzeigepflichten für Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität im Sinne der TrinkwV hat (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), und die ggf. zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen (Trinkwasser-Installationen) installiert sind bzw. betrieben werden, ist hinzuweisen (TrinkwV § 13 (4)). Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden.	Dies wird berücksichtigt. Folgender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften unter Ziffer 3.9 aufgenommen: Auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf stark giftige Gewächse sollte verzichtet werden.
<b>A.7 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt</b> (Schreiben vom 19.10.2020)		
A.7.1	Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken und Anregungen:  In den vorliegenden Bebauungsvorschriften wurde bereits unter Punkt 3.7 darauf hingewiesen, dass es im Wohngebiet zu landwirtschaftlichen Emissionen wie Gerüche, Stäube und Geräusche kommen kann, die als ortsüblich hinzunehmen sind. Zudem sollte die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin gewährleistet sein.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.
<b>A.8 Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange</b> (Schreiben vom 13.10.2020)		
A.8.1	Das Planungsgebiet liegt außerhalb Wald, jedoch grenzt im Süden des Planungsgebietes Wald an. In den Planungen ist nicht eindeutig dargestellt, ob die Baugrenzen innerhalb des Planungsgebietes	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird unter Ziffer 1.6 eine Aussage zur Einhaltung des Waldabstands von 30 m ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mindestens 30 m gemäß LBO vom Waldrand weg sind. Dies ist entsprechend darzustellen.	
<b>A.9 Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt – Friedhofswesen</b> (Schreiben vom 13.10.2020)		
A.9.1	<p>Das geplante Wohngebiet befindet sich in der Nähe von einem Friedhof. Nach § 8 Abs. 1 BestattG ist bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht Friedhofszwecken dienen, von Friedhöfen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Unter Friedhof im Sinne dieser Vorschrift ist die eigentliche Friedhofsanlage mit den Grabfeldern und den Friedhofsgebäuden zu verstehen, nicht aber z.B. Parkplätze oder Parkanlagen (Grünanlagen, die anderen als Friedhofszwecken dienen), die den Friedhof umgeben.</p> <p>Die Baurechtsbehörde kann Ausnahmen von der Abstandsvorschrift zulassen, wenn Ruhe und Würde des Friedhofes nicht wesentlich beeinträchtigt werden und polizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.</p> <p>Inwieweit der Abstand eingehalten wird, ist aus den eingereichten Planunterlagen nicht ersichtlich.</p>	<p>Der in § 8 Abs. 1 BestattG geforderte Abstand zwischen Wohngebieten und Friedhöfen wird eingehalten. Der Abstand zwischen dem geplanten Wohngebiet und der genannten Friedhofsanlage beläuft sich auf mindestens 60 m.</p> <p>In der Begründung wird unter Ziffer 1.2 eine Aussage zu dem bestehenden Abstand des Friedhofs zu dem geplanten Wohngebiet ergänzt.</p>
<b>A.10 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b> (Schreiben vom 26.10.2020)		
A.10.1	Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Biederbach weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die <i>Belange der Müllabfuhr</i> sowie auf die <i>Belange der Abfallwirtschaft</i> hin:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	<p><b>Belange der Müllabfuhr</b></p> <p>Die „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“ sind bereits in den Bebauungsplanvorschriften enthalten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<p><b>Belange der Abfallwirtschaft</b></p> <p><u>Erdaushub:</u></p> <p>Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans / im Rahmen der Bauleit-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften werden entsprechende Hinweise ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>planung Maßnahmen zur Vermeidung von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Geländeneiveau ein <i>Erdbmassenausgleich</i> vor Ort umgesetzt werden.</p> <p>Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.</p> <p>Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.</p> <p>Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch den <i>historischen mittelalterlichen Bergbau</i> vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten.</p> <p>Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartiger Erdaushub eingelagert werden kann.</p>	
<b>A.11</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b> (Schreiben vom 06.11.2008)	
	<b>Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen</b>	
A.11.1	<p><b>Anlass</b></p> <p><i>In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</i></p> <p><i>Gründe sind der Trend zu</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>schmaleren Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum,</i></li> <li>• <i>Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit,</i></li> <li>• <i>Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen.</i></li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</i></p>	
A.11.2	<p><b>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</b></p> <p><i>Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2.1	<p><b>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t).</i></li> <li>• <i>Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.</i></li> <li>• <i>Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren.</i></li> <li>• <i>In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten.</i></li> <li>• <i>In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen.</i></li> <li>• <i>Schwelle und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.</i></li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2.2	<p><b>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</b></p> <p><i>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</i></p> <p><i>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</i></p> <p><i>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</i></p> <p><i>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</i></p>	
A.11.3	<p><b>Folgerungen</b></p> <p><i>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Be-</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>bauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</i></p> <p><i>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</i></p>	
<b>A.12</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde</b> (Schreiben vom 03.11.2020)	
A.12.1	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.13</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung</b> (Schreiben vom 03.11.2020)	
A.13.1	<p><b>Planunterlagen, Allgemeines</b></p> <p>Zur vorliegenden Planung fanden bereits im Vorfeld Abstimmungsgespräche statt, deren Ergebnis in die Planung übernommen wurden.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, die Schaffung zusätzlichen Wohnraums ist städtebaulich nachvollziehbar. Allerdings sollte im Hinblick auf einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden (siehe Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB) eine flächeneffizientere Bebauung angestrebt werden. Sofern die Gemeinde auch junge Erwachsene und Senioren im Ort halten will, sollten kleinere Wohneinheiten angeboten werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte dem Ortscharakter entsprechend Einzelhäuser entwickeln. Die zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird im WA1 und WA2 von bisher 2 auf 3 erhöht. Entsprechend schließt der Bebauungsplan die Entwicklung von kleineren Wohnungen nicht aus. Ziel des Bebauungsplans ist es, aufgrund von vorhandener Nachfrage, Wohnraum für Biederbacher Familien zu schaffen.</p>
A.13.2	<p><b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</b></p> <p>Im Flächennutzungsplan ist der überwiegende Teil des Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan punktuell geändert. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann bestätigt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	<b>Weiteres Verfahren</b>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<p>A.13.3.1</p> <p>Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 entsprechend. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die zum Zeitpunkt der Offenlage vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten werden gemäß § 3 (2) BauGB mit ausgelegt werden.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	
A.13.3.2	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Die Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden entsprechend versendet werden.</p>
<p><b>A.14 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>                      (Schreiben vom 05.11.2020)</p>		
A.14.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Nach dem geologischen Basisdatensatz befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen des kristallinen Grundgebirges (Paragneis).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsvorschriften ergänzt.</p> <p>In der Offenlage wird der bereits erstellte Geotechnische Bericht den Unterlagen hinzugefügt werden.</p>
A.14.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>A.15 Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 22.10.2020)</p>		
A.15.1	<p>Der Bebauungsplan wird nach § 13b BauGB aufgestellt, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,9 ha und setzt im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet WA fest.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	<p>Laut Ziffer 1.4 der Begründung kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan bzw. der 12. FNP-Änderung entwickelt.</p> <p>Es sollte dargelegt werden, warum die 12. FNP-Änderung, noch nicht rechts-</p>	<p>Die 12. FNP-Änderung wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans genehmigt und somit wirksam werden, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>In dem Bild der 12. FNP-Änderung in der Begrün-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wirksam ist.                      Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte unter Ziffer 1.4 in dem Bild der 12. FNP-Änderung dargestellt werden, um die Entwicklung daraus besser erkennen zu können.</p>	<p>dung wird die Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergänzt.</p>
A.15.3	<p>Da laut Begründung zum Bebauungsplan in Biederbach eine anhaltende Nachfrage nach Bauland besteht, sollte mit den zur Verfügung stehenden Flächen behutsam und nachhaltig umgegangen werden. Die Planung lässt jedoch ausschließlich freistehende Einfamilienhäuser zu. Insbesondere im Sinne eines sparsameren Umgangs mit Grund und Boden (siehe Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB) regen wir eine flächeneffizientere Bebauung an. Sofern die Gemeinde auch junge Erwachsene und Senioren im Ort halten will, müssen kleinere Wohneinheiten angeboten werden. Das klassische Einfamilienhaus kann diesem Bedarf nicht gerecht werden.</p>	<p>Ziel des Bebauungsplans ist es, aufgrund von vorhandener Nachfrage, Wohnraum für Biederbacher Familien zu schaffen. Die Gemeinde möchte dem Ortscharakter entsprechend Einzelhäuser entwickeln. Die zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird im WA1 und WA2 auf 3 festgesetzt. Entsprechend ermöglicht der Bebauungsplan durchaus die Entwicklung von kleineren Wohneinheiten, beispielsweise für die Zielgruppe junger Erwachsener oder Senioren. Gleichzeitig soll mit der Festsetzung zur Entwicklung von Einzelhäusern die ortstypische Baustruktur gewahrt bleiben. Von der Zulassung weiterer Bauweisen wird daher abgesehen.</p>
A.15.4	<p>Einzelhäuser sollten grundsätzlich die Möglichkeit für 3 Wohneinheiten haben, so dass kleinere Einliegerwohnungen im UG und DG - zumindest als Angebot - möglich sind. Für kleinere Wohneinheiten könnte dann auch eine geringere Stellplatzanzahl festgesetzt werden.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.                      Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten in Wohngebäuden wird im WA1 und WA2 auf 3 erhöht. Somit wird die Errichtung kleinerer Einliegerwohnungen ermöglicht.                      Auf eine Anpassung der Stellplatzzahl an die Wohnungsgröße wird verzichtet. Um Parkdruck im Allgemeinen Wohngebiet zu vermeiden, wird an einer Stellplatzzahl von 2,0 je Wohneinheit, unabhängig der Wohnungsgröße, festgehalten.</p>
A.15.5	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.16</b>	<p><b>IHK Südlicher Oberrhein</b>                      (Schreiben vom 12.10.2020)</p>	
A.16.1	<p>Am südlichen Ortsrand von Biederbach-Kirchhöfe soll Wohnbebauung für „ansässige Biederbacher Familien“ ermöglicht werden. Unmittelbar ans neue Wohngebiet angrenzend befindet sich ein großer Gasthof mit Pensionsbetrieb und Ferienwohnungen.                      Die IHK bekennt sich seit langem zu einer effizienten Nutzung der stetig knapper werdenden Ressource Fläche/ Boden. Die vorliegende Planung ermöglicht zwar bis zu 3 Vollgeschosse, soll jedoch in Einzelhäusern analog der „lockeren Sied-</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.                      Die Zulassung, bzw. Vorgabe, von Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern wird nicht umgesetzt. Die neue Bebauung soll sich bestmöglich in den Ortscharakter einfügen, weshalb an der alleinigen Zulassung von Einzelhäusern festgehalten wird. Auch eine Mindestvorgabe für die Zahl der Vollgeschosse wird abgelehnt. Den einzelnen Bauherren sollen durch die Festsetzung einer maximalen Zahl zulässiger Vollgeschosse von 3 (im WA1 und WA2) entsprechende Freiheiten bei der Entwicklung der Gebäude gewahrt bleiben. Die Zahl zulässiger Wohneinheiten wird weiter auf 3 erhöht</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>lungsstruktur der Umgebung" realisiert und zudem die Wohneinheiten je Gebäude auf nur 2 begrenzt werden.</p> <p>Gebäude sind langlebige Güter, mit einer realisierten Bebauung werden Tatsachen für einige Jahrzehnte geschaffen. Es wird angeregt, sich auch in der aktuellen Planung mit einer möglichen Erhöhung der Bebauungsdichte, einer planungsrechtlichen Sicherung einer Mindestbebauungsdichte, dem Einbezug des wichtigen Themas „bezahlbarer Wohnraum“, einer Erweiterung der Angebotsmöglichkeiten auch für andere Zielgruppen (auch bezogen auf ggf. zeitlich sich ändernden Bedarf) zu befassen und dies mit zu berücksichtigen. Bspw. könnten wenigstens für einen Teilbereich Doppel-, Reihen- oder Mehrfamilienhäuser zugelassen bzw. vorgegeben werden, eine Mindestvorgabe für die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt werden und die zulässigen Wohneinheiten weiter erhöht werden (für die bisher geplante Bebauung bspw. zumindest auf 3).</p> <p>Es wird darum gebeten, darzulegen, dass und warum mit keinen Nutzungskonflikten zwischen künftiger, empfindlicher Wohnbebauung (neue Bewohner reagieren auf Störungen in der Umgebung i.d.R. besonders kritisch) und dem auch touristisch wichtigen Nachbarbetrieb zu rechnen wäre.</p>	<p>(im WA1 und WA2). Somit kann potentiell ein Angebot kleinerer Wohnungen realisiert und ein Beitrag zum Thema „bezahlbarer Wohnraum“ geleistet werden.</p> <p>Die zu erwartenden Auswirkungen des touristischen Nachbarbetriebs wurden in der Abwägung berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Landratsamt und der Gemeinde wurde entschieden, dass eine Untersuchung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Nachbarbetriebs als nicht notwendig angesehen wird. Der Betrieb verursacht derzeit keine unverhältnismäßigen Störungen für die umliegende Bebauung und es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auch für das geplante Baugebiet keine Störungen zu erwarten sind. Des Weiteren sind gemäß §4 (2) Nr. 2 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten Schank- und Speisewirtschaften generell zulässig und gemäß §4 (3) Nr. 2 BauNVO können Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Nutzungsformen sind folglich generell mit einem allgemeinen Wohngebiet verträglich. Hinzu kommt, dass zukünftige Bewohner des Gebiets nach Betrachtung der Umgebung mit den zu rechnenden Einflüssen vertraut sein sollten.</p>
<b>A.17</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 14.10.2020)	
A.17.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die im Gebiet vorhandene Leitung für Beleuchtungsanlagen wird in der Planzeichnung eingetragen. Hierbei handelt es sich um eine alte Leitung, die aktuell nicht mehr genutzt wird. Das Eintragen eines Leitungsrechts ist deshalb nicht notwendig. Dennoch wird ein Hinweis zum Einholen einer Leitungsauskunft vor Baubeginn in die Bauvorschriften aufgenommen (siehe A. 17.6).</p>
A.17.2	<p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von sind (Straßenbau).	Beschlussvorschlag
A.17.3	<p>Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen ist kein Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
A.17.4	<p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.                      Die Kabeltrasse und die Berücksichtigung des genannten Merkbblatts sind kein Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Dies kann im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p>
A.17.5	<p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.                      Die Ausführungsplanung und der Bauzeitplan sind kein Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
A.17.6	<p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH                      Meisterhausstr. 11                      74613 Öhringen                      Tel. (07941)932-449                      Fax. (07941)932-366  <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a></p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.17.7	<p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Satzungsbeschluss.</p>

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt</b> (Schreiben vom 30.10.2020)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung</b> (Schreiben vom 14.10.2020)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde</b> (Schreiben vom 02.11.2020)
<b>B.4</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen</b> (Schreiben vom 20.11.2020)
<b>B.5</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b> (Schreiben vom 02.11.2020) – keine weitere Beteiligung
<b>B.6</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 21.10.2020)
<b>B.7</b>	<b>TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 13.11.2020) – keine weitere Beteiligung
<b>B.8</b>	<b>terraneTS bw GmbH</b> (Schreiben vom 12.10.2020) – keine weitere Beteiligung
<b>B.9</b>	<b>Vodafone BW GmbH</b> (Schreiben vom 19.10.2020)
<b>B.10</b>	<b>Stadt Elzach</b> (Schreiben vom 12.10.2020)
<b>B.11</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Elzach</b> (Schreiben vom 12.10.2020)
<b>B.12</b>	<b>Gemeinde Winden im Elztal</b> (Schreiben vom 05.11.2020)
<b>B.13</b>	<b>Gemeinde Hofstetten</b> (Schreiben vom 16.10.2020)
<b>B.14</b>	<b>Gemeinde Simonswald</b> (Schreiben vom 21.10.2020)
<b>B.15</b>	<b>Gemeinde Gutach</b> (Schreiben vom 20.10.2020)
<b>B.16</b>	<b>Gemeinde Mühlenbach</b> (Schreiben vom 08.10.2020)
<b>B.17</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 22 Stadtanierung, Wirtschaftsförderung</b>
<b>B.18</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.19</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.20</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.21</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b>
<b>B.22</b>	<b>BUND e.V.</b>

<b>B.23</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.24</b>	<b>Gemeinde Freiamt</b>
<b>B.25</b>	<b>Gemeinde Schuttertal</b>

## C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Anregungen und Bedenken aus der Bürgerinformationsveranstaltung vom 10.01.2019.

<b>C.1</b>	<b>Bürger 1</b>	
C.1.1	Bestehende Gewässer und Biotope sollen geschützt und nicht überplant werden	Dies wird berücksichtigt. Gewässer und Biotope sind nicht von der Planung betroffen.
<b>C.2</b>	<b>Bürger 2</b>	
C.2.1	Wenn möglich soll ein Spielplatz untergebracht werden	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit zur Errichtung eines Spielplatzes wird nach Prüfung durch die Gemeinde nicht weiter verfolgt werden.
<b>C.3</b>	<b>Bürger 3</b>	
C.3.1	Um die Verkehrsbelastung im bestehenden Gebiet nicht zu steigern soll das Gebiet direkt an die L 101 angebunden werden und die Bebauung bis dort fortgesetzt werden	Dies wird nicht berücksichtigt. Die direkte Anbindung des Gebiets an die L 101 wurde bereits geprüft und aus verkehrsplanerischer Sicht als kritisch eingestuft, da der Abzweig unmittelbar im Kurvenbereich der Landesstraße zu liegen käme. Damit wäre ein Sicherheitsrisiko verbunden, welches möglichst vermieden werden soll. Deshalb soll die Erschließung des Plangebiets über den bereits bestehenden Anschluss über die Straße „Kirchhöf“ erfolgen.
<b>C.4</b>	<b>Bürger 4</b>	
C.4.1	Alternative Möglichkeiten der Energieversorgung sollen geprüft werden, im speziellen Nahwärmeversorgung.	Dies wird berücksichtigt. Alternative Möglichkeiten der Energieversorgung, insbesondere der Nahwärmeversorgung, wurden geprüft. Ein Anschlusszwang soll nicht vorgesehen werden.
<b>C.5</b>	<b>Bürger 5</b>	
C.5.1	Der Grenzabstand der Bebauung soll überall 5 m betragen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Der Gemeinderat hat einen einheitlichen Grenzabstand der Bebauung von 5 m zur Straße geprüft und als nicht sinnvoll eingestuft. Aufgrund der To-

		pografie soll es talseitig gelegenen Grundstücken ermöglicht werden, die Bebauung in einem Abstand von 2,5 m zur Straße zu realisieren.
<b>C.6 Bürger 6</b>		
C.6.1	Der Stellplatzschlüssel soll auf 2SPI/WE erhöht werden.	Dies wird berücksichtigt. Nach Prüfung des Gemeinderats soll der Stellplatzschlüssel auf 2 Stellplätze je Wohneinheit erhöht werden. Auf die Weise soll zusätzlicher Parkdruck im öffentlichen Raum vermieden werden.
<b>C.7 Bürger 7</b>		
C.7.1	Ein Lärmgutachten wird aufgrund des Verkehrslärms auf der L 101 gewünscht.	Dies wird nicht berücksichtigt. Ein Lärmgutachten wird von dem Gemeinderat als nicht erforderlich eingeschätzt.
<b>C.8 Bürger 8</b>		
C.8.1	Gehweg bei Wendefläche nach Möglichkeit barrierefrei ausbauen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Topografie ist ein barrierefreier Ausbau des Gehwegs wahrscheinlich nicht möglich. Dies wird geprüft.
<b>C.9 Bürger 9 und 10</b>		
C.9.1	Flachdächer passen nicht in das Ortsbild und werden abgelehnt.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Flachdächer werden ausschließlich im WA2 zugelassen. Das WA2 liegt im Zentrum des Bebauungsplans. Die dort befindliche Bebauung ist mit Ausnahme der südwestlichen Plangebietsgrenze vom WA1 umgeben, in dem Flachdächer nicht zugelassen sind. Damit wird sichergestellt, dass das vorwiegend von Sattel- und Walmdächern geprägte Ortsbild, trotz der teilweisen Zulassung von Flachdächern, gewahrt wird, da die innere Bebauung für die Ortsbildcharakteristik weniger stark von Bedeutung ist. Gleichzeitig können den einzelnen Bauherren durch die teilweise Zulassung von Flachdächern größere Gestaltungsspielräume ermöglicht werden.
<b>C.10 Bürger 11</b>		
C.10.1	Die Kosten für die Baugrundstücke sind insgesamt zu hoch, junge ortsansässige Familien können sich diese häufig nicht leisten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Kosten für Baugrundstücke sind im Verhältnis zu anderen gleichartigen Baugrundstücken nicht überdurchschnittlich hoch und die Preisermittlung ergibt sich aus Angebot und Nachfrage auf dem freien Markt und ist nur zu einem gewissen Maß durch die Regelungsmöglichkeiten des Bebauungsplans beeinflussbar.